

23.09.04

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV)

TOP 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge anstelle Ziffer 9 der Empfehlungsdrucksache beschließen:

§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind wie folgt neu zu fassen:

(1) Eine Ackerfläche, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, hat der Betriebsinhaber durch Ansaat aktiv zu begrünen. Während der Dauer der Brache ist eine hinreichende Begrünung zu gewährleisten und, soweit erforderlich, eine Nachsaat vorzunehmen.

Begründung:

Ein großflächiges Sichselbstüberlassen durch Selbstbegrünung und lediglich Mulchen dieses zufälligen Aufwuchses stehen nicht im Einklang mit den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft. Erforderlich ist eine aktive Begrünung, die dauerhaft gesichert werden muss. So kann besser erreicht werden, dass die Flächen von aktiv wirtschaftenden Betrieben gepflegt werden. Gleichzeitig wird die Akzeptanz der neu gestalteten Direktzahlungen verbessert.